

**Gemeinsam für den Zoo Zürich**

**Die Statuten**

## **I. NAME, SITZ UND ZWECK DER GESELLSCHAFT**

**Art. 1** Unter dem Namen Tiergarten-Gesellschaft Zürich (TGZ) besteht mit Sitz in Zürich ein Verein von unbestimmter Dauer im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

**Art. 2** Die TGZ bezweckt die Förderung und Unterstützung des Zoo Zürich.

## **II. FINANZEN**

**Art. 3** Für die Verbindlichkeit der TGZ haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 4** Die Einnahmen der TGZ bestehen aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen, Aktionen, Schenkungen, Legaten und sonstigen Zuwendungen sowie aus einem allfälligen Ertrag ihres Vermögens.

## **III. MITGLIEDSCHAFT**

**Art. 5** Der TGZ können natürliche und juristische Personen sowie Handelsgesellschaften als Mitglieder beitreten.

**Art. 6** Der Beitritt erfolgt durch Einzahlung des Jahresbeitrages.

**Art. 7** Der Austritt aus der TGZ kann nur nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Mitglieder, die während 2 Jahren die Beiträge nicht bezahlt haben, verlieren die Mitgliedschaft.

**Art. 8** Personen, die sich um die TGZ in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

**Art. 9** Mitglieder, welche die Bestrebungen der TGZ schädigen, können durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innert 10 Tagen mit begründeter Eingabe zuhanden der nächsten Generalversammlung rekuriert werden. In der Zwischenzeit bleibt der Rekurrent in der Ausübung seiner Rechte suspendiert.

## **IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

**Art. 10** Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen.

**Art. 11** Einzel- und Kollektivmitglieder haben bei Wahlen und Abstimmungen nur eine Stimme.

**Art. 12** Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge zu stellen und darüber Abstimmung zu verlangen. Anträge an den Vorstand sind schriftlich, jene zuhanden der Generalversammlung schriftlich und spätestens sechs Tage vorher einzureichen.

## **V. ORGANE**

**Art. 13** Die Organe der TGZ sind

a) die Generalversammlung, b) der Vorstand, c) die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

**Art. 14** Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahr, spätestens Ende Mai statt, ausserordentlicherweise, so oft sie der Vorstand einberuft. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens zehn Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.

**Art. 15** Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Das Begehren ist dem Vorstand schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte und mit der erforderlichen Anzahl von gültigen Unterschriften einzureichen.

**Art. 16** Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Für Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

**Art. 17** Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Traktanden zu behandeln:

- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes und evtl. Kommissionsberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und der Revisionsberichte
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Verwendung des Jahresergebnisses
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Anträge des Vorstandes
- Anträge der Mitglieder
- Rekurs gegen Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren

**Art. 18** Anregungen, welche von der Mehrheit der Generalversammlung unterstützt werden, hat der Vorstand zur Prüfung und Berichterstattung entgegenzunehmen.

b) Der Vorstand

**Art. 19** Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Geschäfte, welche nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten bleiben.

Der Vorstand tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder wenn zwei seiner Mitglieder es verlangen.

**Art. 20** Der Vorstand von mindestens sieben Mitgliedern umfasst:

Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Quästor, mindestens 3 Beisitzer

**Art. 21** Der Vorstand wird für eine zweijährige Amtsdauer gewählt; Präsident und Quästor namentlich. Im übrigen konstituiert er sich selbst.

**Art. 22** Laut Art. 6 der Zoo Stiftung Zürich steht dem Vorstand der TGZ das Recht zu, eines seiner Mitglieder in den Stiftungsrat abzuordnen.

**Art. 23** Der Vorstand beschliesst durch einfaches Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder über:

- Ordentliche Ausgaben
- Ausserordentliche Ausgaben bis zu einem Betrage von Fr. 25 000.– pro Jahr
- Anlage der Vermögenswerte der TGZ

**Art. 24** Der Präsident vertritt die TGZ. Er verfasst den Jahresbericht, leitet die Verhandlungen der Generalversammlung und die Vorstandssitzungen, besorgt die laufenden Geschäfte und erledigt Beschwerden und Reklamationen.

**Art. 25** Die Jahresrechnung wird vom Quästor auf Ende des Kalenderjahres zuhanden der Generalversammlung abgeschlossen. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, die Kassa und die Rechnungsführung zu kontrollieren.

c) Die Rechnungsrevisoren

**Art. 26** Die Rechnungsrevisoren sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie haben Antrags-, aber kein Stimmrecht. Drei Rechnungsrevisoren werden für eine zweijährige Amtszeit gewählt. Turnusgemäss sind zwei davon im Amt, einer Ersatz.

**Art. 27** Die Rechnungsrevisoren erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht über die geprüfte Rechnungsführung und den Vermögensstand. Sie haben im Auftrag des Vorstandes jederzeit das Recht und die Pflicht, Einsicht in das Rechnungswesen und die Belege zu nehmen. Unregelmässigkeiten sind dem Vorstand zu melden.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 28** Die Auflösung der TGZ kann nur von einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

**Art. 29** Bei Auflösung der TGZ ist das Vermögen der Zoo Stiftung Zürich oder, sofern diese nicht mehr besteht, der Stadt Zürich mit einer Zweckbestimmung zu übergeben, die dem Ziel der aufgelösten Gesellschaft möglichst entspricht.

Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen der TGZ.

**Art. 30** Die Statuten, genehmigt von der Generalversammlung am 18.5.2000, ersetzen jene vom 26.4.1989 und sind damit in Kraft.

Die Präsidentin: Dr. Vreni Germann

Die Aktuarin: Claudia Poznik

Tiergarten-Gesellschaft Zürich  
Postfach 309 8044 Zürich  
Telefon 044 254 26 60 Fax 044 254 26 61  
tgz@zoo.ch www.zoo.ch/tgz

**Der Förderverein des Zoo Zürich** PC 80-2708-8